

RS Vwgh 1988/1/13 85/01/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105;

ArbVG §36 Abs1;

ArbVG §36 Abs2;

Rechtssatz

Zu den Ausnahmetatbeständen des § 36 Abs 2 ArbVG gehören auch die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur Vertretung berufen ist, wozu insbesondere auch die Geschäftsführer einer GmbH zählen. Die Ausnahmebestimmung des § 36 Abs 2 ArbVG hat insofern konstitutive Bedeutung, als auch Personen, die an sich vom Dienstgeber abhängige Arbeitnehmer im Sinne des § 36 Abs 1 ArbVG wären, wenn auf sie der Tatbestand des Abs 2 Z 1 ArbVG zutrifft, vom Arbeitnehmerbegriff ausgenommen sind, womit ihnen insbesondere auch nicht der Kündigungsschutz des § 105 ArbVG zugute kommen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985010219.X01

Im RIS seit

21.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at